Richtlinien für die Bezuschussung von Maßnahmen und Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen

Förderrichtlinien für die Bezuschussung mit jugendverbandlichen Mitteln des Landesjugendplans NRW, der Stadt Düsseldorf, der ev. Kirche im Rheinland, des Kirchenkreises Düsseldorf und des Jugendrings Düsseldorf, die über das Ev. Jugendreferat abgewickelt werden.

Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind ausschließlich die Formulare des Ev. Jugendreferates zu verwenden, falls nicht vom Fördergeber (z.B. LVR, AGOT, etc.) die Nutzung anderer Formulare vorgesehen ist. Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind Anträge fristgerecht und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Maßnahmeträgers einzureichen. Außerdem muss die*der bevollmächtigte Durchführende/ Verantwortliche den Antrag unterschreiben und ihre*seine*die Kontaktdaten aufführen.
Verwendungsnachweise sind zwingend innerhalb der gesetzten Fristen und vollständig einzureichen. Nachträglich eingereichte oder unvollständige Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden. Eine Förderung der Maßnahme ist dann ggf. nicht möglich.

Anträge sind zu richten an

Evangelisches Jugendreferat Düsseldorf
- Geschäftsstelle -
Kruppstraße 15
40227 Düsseldorf

3. Förderrichtlinien des Evangelischen Jugendreferates für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen - MAS

3.1. Allgemeines

Schulungen für Mitarbeitende der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit werden durchgeführt, um ehrenamtlich Mitarbeitende für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu qualifizieren und zu fördern.
Die Maßnahmen sollen sich an den Lernzielen der außerschulischen Jugendarbeit orientieren und möglichst nach der Methode des lebendigen Lernens durchgeführt werden.
Den in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sollen Denkanstöße, Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die sie befähigen und fördern, verantwortlich, selbstständig und kreativ in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen tätig zu werden.
Die Veranstaltungen können gemäß dieser Richtlinien aus den der *evangelischen jugend düsseldorf* zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.
Vorrangig werden Schulungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Mitarbeitende gefördert. Maßnahmen für neben– und hauptamtlich Mitarbeitende können nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden.

3.2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Schulungsmaßnahmen, wenn

- sie das Schulungsprogramm des Evangelischen Jugendreferates ergänzen und offen sind für alle Mitarbeitenden der *evangelischen jugend düsseldorf* und im Jahresprogramm des Jugendreferates veröffentlicht werden.
- sie dem Rahmenkonzept der *evangelischen jugend düsseldorf* zur Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.
- sie von ausgebildeten pädagogischen Fachkräften geleitet oder begleitet werden.
- die Teilnehmenden ehren-, neben- oder hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit und mindestens 12 Jahre und höchstens 65 Jahre alt sind. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.
- die Gruppenstärke mindestens 7 Teilnehmende (ohne Leiter, Referent usw.) beträgt
- der Veranstaltungsort in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegt
- die Teilnehmenden überwiegend in NRW wohnen und sie im Bereich des Evangelischen Düsseldorfs tätig sind
- keine bundesweite Ausschreibung stattgefunden hat

3.3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied der *evangelischen jugend düsseldorf* sind. Die beantragte Maßnahme muss vom Antragsteller selbst durchgeführt werden.

Anträge für das Folgejahr müssen dem Jugendreferat generell bis zum 01. November des Jahres vorliegen. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge können ggf. nur nachrangig bearbeitet werden.
Anträge für das 2. Halbjahr (ab 01.08.) sind ebenfalls bis zum 01.11. für das Folgejahr einzureichen, können nach Absprache aber auch nachgereicht werden.

Für die Beantragung ist ausschließlich das entsprechende Formular, das im Evangelischen Jugendreferat oder im Infobereich der Internetseite www. ejdus.de erhältlich ist, zu verwenden und von zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben.
Mit der Beantragung bestätigt der Träger die Einhaltung dieser Richtlinien.
Nach Antragsschluss eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Haushaltsrestmittel zur Verfügung stehen
Der Antragsteller prüft vorab, welche Förderungen für seine Maßnahme zu beantragen sind und stellt den Antrag dementsprechend.
Eine gleichzeitige Förderung durch Stadt und Land ist generell möglich.

3.4. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Stadt (kommunale Förderung)	**Land (Landesjugendplan NRW)**
Fördervoraussetzungen (Schulungszeiten) • Bei Halbtagesveranstaltungen: 2,5 – 5,0 Zeitstunden • Bei Tagesveranstaltungen (mit oder ohne Übernachtung): Über 5,0 Zeitstunden	**Fördervoraussetzungen (Schulungszeiten)** • bei Internats- und Tagesveranstaltungen: Schulungszeit pro Kalendertag mind. 5,0 Zeitstunden • bei der „Wochenendpauschale“ (ein Aufenthalt von Freitag bis Sonntag mit zwei Übernachtungen FR/SA - SA/SO): mind. 10,0 Zeitstunden anerkennungsfähige Bildungsarbeit • Abendveranstaltungen (innerhalb von 4 Wochen mindestens zwei zusammenhängende Veranstaltungen): jeweils mindestens 2,5 Stunden anerkennungsfähiges Programm.
Art, Umfang und Höhe des Zuschusses je Tag der Veranstaltung und Teilnehmer höchstens: • <u>bei eintägigen Veranstaltungen:</u> - 5,00 €, wenn die Dauer zwischen 2,5 und 5,0 Zeitstunden liegt - 10,00 €, wenn die Dauer über fünf Zeitstunden liegt • <u>bei mehrtägigen Veranstaltungen</u> mit Übernachtung (Internatsveranstaltungen) - 5,00 €, wenn die Dauer zwischen 2,5 und 5,0 Zeitstunden liegt - 15,00 €, wenn die Dauer über fünf Zeitstunden liegt	**Art, Umfang und Höhe des Zuschusses** Je Tag der Veranstaltung und für jeden Teilnehmer höchstens: • <u>bei eintägigen Veranstaltungen / Tagesveranstaltungen:</u> - 6,00 € (mindestens 5,0 Zeitstunden abrechnungsfähiges Programm ohne Übernachtung) • <u>bei mehrtägigen Veranstaltungen</u> mit Übernachtung (Internatsveranstaltungen): - 9,00 € (mindestens 5,0 Zeitstunden abrechnungsfähiges Programm mit Übernachtung) • <u>bei Wochenendveranstaltungen</u> (Wochenendpauschale): - 18,00 € (Freitag bis Sonntag mit mindestens 10,0 Zeitstunden abrechnungsfähigem Programm)
Mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung werden wie mehrere eintägige Veranstaltungen behandelt.	Mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung werden wie mehrere eintägige Veranstaltungen behandelt.
	Zwei Abendveranstaltungen werden wie eine Tagesveranstaltung behandelt.

3.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den entsprechenden in der Geschäftsstelle oder im Infobereich der Internetseite www.ejdus.de erhältlichen Formularen zu erstellen. Er ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Evangelischen Jugendreferat einzureichen (Ausschlussfrist).
Der Antrag auf eine Fristverlängerung ist möglich, aber schriftlich zu begründen. Später eingereichte Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden. Eine Förderung der Maßnahme wäre somit nicht möglich.

Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Eine vollständig und gut leserlich ausgefüllte Teilnehmendenlisten mit eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmenden und Leitenden und vom verantwortlichen Leiter unterschrieben im Original (für die Kommune; Dateivorlage im Downloadbereich)
- Eine vollständig ausgefüllte Teilnehmendenlisten (ohne eigenhändige Unterschriften der Teilnehmenden und Leitenden als Datei (Excel/Word), für die Abrechnung mit dem Land; AEJ-NRW. Dateivorlage im Downloadbereich verfügbar)
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung werden die Teilnehmendenlisten für jeden einzelnen Programmtag benötigt.
- Die Kostenaufstellung, aus der die Ausgaben und Einnahmen, wie z.B. Zuschüsse aus dem Landesjugendplan oder Teilnehmendenbeiträge, ersichtlich sind im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel des Trägers.
  Kosten für Alkohol und Nikotin sind nicht abrechenbar.
  Die Einnahmen dürfen die Ausgaben nicht überschreiten und als Trägeranteil sind mindestens 10% der Gesamtausgaben einzusetzen. (Teilnehmerbeiträge können hierzu verwendet werden)
- ggf. Honorarquittungen (Kopie) mit Anordnung der Zahlung
- NEU: Entwurf der Teilnahmebescheinigungen
- Das ausführliche, tatsächlich durchgeführte Programm samt folgender Angaben:
  - das Thema, den Ort und das Datum der Durchführung, die Uhrzeiten, die Themenabschnitte sowie die Namen des Leiters, der eingesetzten Mitarbeitenden und der Referent*innen.

Nicht gefördert werden (*bitte bei Programmgestaltung beachten*):

- Einheiten, die nicht der Qualifizierung von Mitarbeiter*innen dienen
- Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen
- Maßnahmen, die ausschließlich der Vorbereitung von Freizeiten dienen
- Maßnahmen im Rahmen des kirchlichen Unterrichts (z.B. Konfirmandenarbeit)
- Programmzeiten, die nach 23.00 Uhr liegen - Ausnahmen sind auf Antrag möglich

3.6. Auszahlung des Zuschusses

Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Jugendreferat auf das Konto des Maßnahmeträgers in einer Summe.